

## **Auszug aus dem Tagesbrief 134/21 vom 08.04.2021 zum Corona-Virus**

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung in Kraft getreten**

Die Bundesregierung hat aufgrund des Weiteren Fortschreitens der Pandemie die Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen. Sie wurde am 30. März 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (Inkrafttreten am 31. März 2021; [Link Bundesgesetzblatt](#)) und enthält folgende wesentlichen Neuregelungen:

Die bis zum 31. Dezember 2021 befristeten Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld hinsichtlich des Mindestanfordernisses für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten und des Verzichts auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden gelten auch für Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Die befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für Verleihbetriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

Die Zugangserleichterungen werden mithin auch für Fälle verlängert, in denen Kurzarbeit anstatt wie bislang bis zum 31. März 2021 bis spätestens zum 30. Juni 2021 neu oder nach einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten erneut eingeführt wird. Damit wird der Zugang zu den Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld um drei Monate erweitert.